Siebtes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Vom 10. März 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8a Absatz 4 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
2. In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4227 Euro“ durch die Angabe „6930 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis Buchner

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska Giffey